Greenpeace-Stellungnahme

zum Antrag „Nordrhein-Westfälische Schweinehaltung neu gestalten - Bäuerinnen und Bauern auf ihrem Weg zu einer artgerechten Tierhaltung unterstützen!“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/806

GREENPEACE

Greenpeace Deutschland begrüßt grundsätzlich den Antrag, da er darauf abzielt konventionelle Landwirte in NRW beim dringend notwendigen Umbau ihrer Tierhaltung zu unterstützen und Mängel in der Tierhaltung abzustellen. Das Tierschutzniveau eines Landes kann – laut WBA - durch eine Anhebung gesetzlicher Standards, durch eine Steigerung der Motivation der Tierhalter (z.B. ökonomische Anreize) und durch eine Schließung von Kontrolllücken gesteigert werden. Der Antrag setzt in jedem dieser Sektoren an. Aus Sicht von Greenpeace ergeben sich zu dem Antrag folgende Anmerkungen:

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/405

A17

Bedeutung der Schweinehaltung in NRW

Am Stichtag 3. Mai 2017 gab es in den nordrhein-westfälischen Betrieben 7,24 Millionen Schweine, davon 6,8 Mio. Mastschweine, 420.000 Zuchtsauen. Die Zahl der Betriebe mit Schweinehaltung lag bei etwa 7.420.

Es werden jährlich 19,4 Mio. Schweine in NRW geschlachtet. Zugleich hat einer der größten Schweineschlachthöfe in der EU hat seinen Sitz in Rheda-Wiedenbrück. Mit Westfleisch und Tönnies haben zwei der drei marktdominierenden Schlachthofbetreiber ihren Hauptsitz im Bundesland. Gleichzeitig operieren einige der größten Lebensmittelhändler Deutschlands von NRW aus.

Zwar wird die Schweinehaltung im aktuellen Koalitionsvertrag von CDU/FDP nicht explizit genannt, es wird jedoch darauf hingewiesen “Wir wollen eine am Tierwohl orientierte Haltung von Nutz- und Haustieren, die sich an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichtet und im Dialog mit den Landwirten und Tierhaltern stattfindet.“

Defizite in der bestehenden Haltung

Der agrarpolitische Beirat (WBA) beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hält einen Großteil der konventionellen Haltungsformen, auch der Schweinehaltung, für nicht zukunftsfähig. Zitat: *„Die Nutztierhaltung in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem wirtschaftlich sehr erfolgreichen Sektor entwickelt. Es wurden große Fortschritte in Bezug auf die Ressourceneffizienz erzielt. Gleichzeitig gibt es erhebliche Defizite vor allem im Bereich Tierschutz, aber auch im Umweltschutz. In Kombination mit einer veränderten Einstellung zur Mensch-Tier-Beziehung führte dies zu einer verringerten gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung.“* Der Beirat begründet demnach die mangelnde gesellschaftliche Akzeptanz in der Bevölkerung zumindest indirekt auch mit verbreiteten ethischen Ansprüchen an den Tierschutz.

Greenpeace e.V. Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040-306-18-0
Pressestelle T 040-306-18-340, F 040-306-18-19-340, presse@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Politische Vertretung Berlin Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030-308899-0, F 030-308899-30

Ein von Greenpeace im vergangenen Jahre veröffentlichtes Rechtsgutachten zur Frage der Vereinbarkeit der Haltungsvorgaben für Mastschweine mit dem Tierschutzgesetz sowie zur Zulässigkeit einer Verschärfung der Haltungsvorgaben Studie stellt unter anderem fest:

1. Die in §§ 21- 30 TierSchNutztV zugelassene Haltung von Mastschweinen wird der Art und den Bedürfnissen der Schweine nicht gerecht und verstößt damit gegen die in § 2 Nr. 1 TierSchG verankerte Pflicht zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Die zugelassene Haltung von Mastschweinen fügt den Tieren aufgrund der massiven Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit Schmerzen, Leiden und Schäden zu, indem ihnen ein Lebensraum vorenthalten wird, der ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist und verstößt damit auch gegen § 2 Nr. 2 TierSchG.

2. Die nach der TierSchNutztV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen stehen somit im Widerspruch zu den Vorgaben des TierSchG und sind daher bundesrechtswidrig. Eine Änderung ist damit aus Rechtsgründen zwingend geboten.

3. Die nach der TierSchNutztV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen sind wegen Verstoßes gegen Art. 20a GG verfassungswidrig.

4. Die Vorgaben der seitens des Handels ins Leben gerufenen „Initiative Tierwohl“ genügen den Anforderungen des Tierschutzgesetzes ebenfalls nicht.

5. Sofern das Kastrieren junger Ferkel routinemäßig bis Ende 2018 ohne Betäubung erfolgt, ist hierin ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit gegen Art. 20a GG zu erblicken. Das routinemäßige Schwanzkürzen bei Ferkeln lässt sich nicht mit Anh. I Kap. I Nr. 4 RL 2008/120/EG vereinbaren. Erst wenn das Schwanzbeißen trotz einer signifikanten Verbesserung der Haltungsbedingungen auftritt und zu Verletzungen anderer Tiere führt, ist der Eingriff im Einzelfall zuzulassen.

Auf Basis des Rechtsgutachtens hat der Berliner Senat beschlossen eine abstrakte Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. Sollte das Bundesverfassungsgericht dem nachkommen, wären erhebliche Änderungen in der Nutztierhaltungsverordnung zu erwarten.

Es geht bei dem Thema im Übrigen nicht nur um ethische, sondern auch um deutliche tiergesundheitliche Defizite:

Eine Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover unter Federführung von Professorin Elisabeth große Beilage hat von Januar bis April 2016 in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in verschiedenen Regionen Deutschlands die angelieferten Schweinekadaver untersucht. Ein wesentliches Ergebnis: Die bei mehr als zehn Prozent der angelieferten Tierkörper festgestellten Veränderungen deuten darauf hin, dass die betroffenen Tiere vor ihrem Tod länger anhaltenden Schmerzen und Leiden ausgesetzt waren. Die niedersächsische Ministerin Otte-Kinast sagte dazu: „Es ist davon auszugehen, dass teils erheblich gegen das Tierschutzgesetz verstoßen worden ist.“ Überdies kam die Studie zum Schluss, dass die Betäubung und Tötung der Tiere teilweise mangelhaft war.

Untersuchungen von Schlachtkörpern an deutschen Schlachthöfen weisen auf massive Defizite in der Haltung von Mastschweinen hin. So fand eine Untersuchung der Universität München bei 90% der 1000 untersuchten Mastschweine aus konventioneller Haltung chronisch schmerzhafte Gelenkentzündungen, vermutlich infolge der Haltung auf Spaltenböden. Im letzten Quartal 2017 lag der Anteil der negativen Organbefunde bei Schweine-Schlachtkörpern des Schlacht-

konzerns Vion bei über 39%! Überwiegend handelte es sich dabei um krankhafte Lungen (19%) und Leberveränderungen (12%). Im Vergleich zu den vorhergehenden Quartalen ist dabei keine Besserung der Befundlage erkennbar.

Bestimmungen in anderen Ländern

Die kommende Bundesregierung hat sich in Ihrem Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, dass Deutschland beim Tierschutz eine Spitzenposition einnehmen soll.

Bei einer Betrachtung der in Deutschland geltenden Haltungsvorgaben und den jeweiligen Verordnungen zur Schweinehaltung in anderen Ländern wird allerdings deutlich, dass die deutschen Haltungsanforderungen im Vergleich deutliche tierschutzrechtliche Defizite aufweisen. Exemplarisch soll dies an folgenden Beispielen aufgezeigt werden:

So dürfen etwa die Böden im Liegebereich von Schweinen in der Schweiz gem. Art. 47 TSchV lediglich einen geringen Perforationsanteil aufweisen. In Norwegen sind sogar planbefestigte Liegeflächen vorgeschrieben, die so groß sein müssen, dass in jedem Gewichtsabschnitt alle Tiere gleichzeitig auf ihnen liegen können. In Deutschland darf der Perforationsgrad hingegen gem. § 22 Abs. 3 Nr. 8 im Liegebereich 15 % betragen. In Schweden muss in allen Haltungsformen eine Trennung in einen Liege-, einen Fress- und einen Kotbereich sichergestellt sein.

In der österreichischen Verordnung sollen gem. Punkt 2.5 der Anlage 1 Fenster, sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, mindestens eine Größe von 3 % der Stallgrundfläche aufweisen. Ein Schlupfloch wie in Deutschland, wonach gem. § 22 Abs. 4 S. 2 die Fläche auch auf 1,5 % der Stallgrundfläche verkleinert werden kann, ist nicht vorgesehen. Ohnehin ist in Deutschland genau genommen Tageslicht nicht vorgeschrieben, da lediglich Ställe, die nach August 2006 in Benutzung genommen wurden, überhaupt der o.g. 3%-Regelung unterfallen.

Gem. Art. 44 der Schweizer Tierhaltungsverordnung müssen Schweine sich jederzeit mit Stroh, Raufutter oder anderem gleichwertigen Material beschäftigen können. Diese Vorgaben sind wesentlich enger gefasst als es in § 26 Abs. 1 Nr. 1 der Fall ist. Offenbar dient diese Norm nur der „Mindest"-Umsetzung von Anh. 1 Kap. I Nr. 4 RL 2008/120/EG, wobei die EU-Kommission bereits bemängelt hat, dass § 26 Abs. 1 Nr. 1 zu allgemein gefasst sei und die angeführten Beispiele wie Stroh, Torf oder Holz nicht aufgenommen wurden.

Dem Bedürfnis nach Einstreu muss in Deutschland selbst bei Muttersauen nur dann Rechnung getragen werden, wenn dies mit dem Stand der Technik der Stallanlage vereinbar ist (vgl. § 30 Abs. 7 S. 2, 3). Nach schweizerischem Recht muss der Sau vor und bis zum ersten Tag nach der Geburt geeignetes Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden, ab dem zweiten Tag nach der Geburt muss der Liegebereich der Sau und der Ferkel täglich mit Langstroh o.ä. eingestreut werden (vgl. Art. 26 der Schweizer Tierhaltungsverordnung).

Abkühlungsmöglichkeiten für die Tiere sieht der deutsche Verordnungsgeber nicht vor; in der Schweiz müssen in neu eingerichteten Ställen bei Hitze für Schweine ab 25 kg in Gruppenhaltung sowie Eber Abkühlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (vgl. Art. 46 TSchV).

Die Kastenstandhaltung von Sauen, wie sie in Deutschland zugelassen ist, ist weder in der Schweiz noch in Österreich zugelassen ist; Sauen dürfen dort allenfalls kurzzeitig fixiert werden dürfen (vgl. Art. 48 der Schweizerischen Verord-

nung). Eine Fixierung während der Geburt bedarf einer der in Art. 50 genannten Gründe.

Es lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die in Ländern wie etwa Schweden, Norwegen, der Schweiz und in Österreich zur Haltung von Mastscheinen geltenden Regelungen deutlich über die in Deutschland geltenden Vorschriften hinausgehen.

Sowohl aus den oben beschriebenen bestehenden Defiziten wie auch aus der aktuellen politischen Zielsetzung heraus ergibt sich, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen in der Schweinehaltung dringend nachgebessert werden müssen.

Beendigung des Marktversagens; bessere Verbraucherinformation

Nutztierhaltung mit gesellschaftlichen Anforderungen in Bezug auf Tier-, Umwelt- und Klimaschutz in Einklang zu bringen, bedarf auf Seiten der Landwirte dementsprechende Investitionen in Tierhaltungssysteme sowie die Umstrukturierung logistischer Prozesse. Der Staat sollte allerdings nur gezielt Investitionen in besonders zukunftsweisende tiergerechte Haltungssysteme finanziell unterstützen und hierzu klare eindeutige Vorgaben machen. Dabei sollte er kleine und mittlere Betriebe besonders beim Umbau unterstützen.

Um die Mehrkosten aus Tierschutzsicht vorzüglicherer Haltungssysteme zu erwirtschaften, ist vor allem ein funktionierender Wettbewerb am Markt notwendig. Auch hierbei kann der Staat helfen, indem er das bestehende Marktversagen, welches aufgrund mangelhafter Verbraucherinformationen am Point of Sale besteht, bekämpft. Er sollte daher ein national verbindliches mehrstufiges Kennzeichnungssystem umgehend vorschreiben, so dass Verbraucher erkennen können aus welcher Tierhaltung tierische Produkte stammen. Ergänzt werden könnte diese Haltungskennzeichnung durch eine Herkunftskennzeichnung.

Kurzfristig verursacht die Einführung höherer Tierschutzstandards bei den Landwirten finanzielle Kosten. Unter den bestehenden Wettbewerbsstrukturen ist davon auszugehen, dass bisher der weit überwiegende Teil der Schweinehalter die Vorgaben der TierschNutztV lediglich 1:1 abbildet, d.h. sich nicht ohne weiteres deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus bewegt.

Um diesem Problem entgegenzutreten, wurden in jüngster Zeit ökonomische Anreiz-Initiativen für mehr Tierschutz ins Leben gerufen. (z.B. Brancheninitiative Tierwohl, sowie im Vergleich dazu deutlich anspruchsvollere Labelsysteme von Tierschutzorganisationen), die nach anfänglichen Schwierigkeiten nun zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die laufenden variablen Mehrkosten können in Zukunft bei besonders tiergerechten Haltungssystemen vor allem durch den Verkauf der daraus erzeugten Produkte am „Point of Sale“ erwirtschaftet werden. Hierzu sind aber stabile Absatzwege und feste langfristige Preiszuschläge und eine klare Kennzeichnungs-Rechtslage von Nöten. Aktuell ergibt sich die Herausforderung, dass verschiedene Marktteilnehmer des Lebensmittelhandels sich ihre eigenen Labels und Haltungsanforderungen kreieren. Sowohl Aldi als auch Lidl haben erst kürzlich entsprechende Vorhaben angekündigt. Sollte der von Lidl beabsichtigte Haltungskompass tatsächlich im April eingeführt werden, hätte dies sicherlich einen erheblichen Einfluss auf viele andere Marktakteure, die mit ähnlichen Systemen nachziehen

könnten. Es besteht aber die Gefahr, dass es für den Verbraucher zu einem unüberschaubaren Label-Dschungel kommt, bei dem verschiedenen Mindeststandards miteinander konkurrieren. Gleichzeitig bleibt bei einem erheblichen Teil der Fleischwaren - die überhaupt nicht gekennzeichnet sind -für den Verbraucher unklar, aus welcher Haltungsform es stammt.

Schlussfolgerungen

Der Staat muss den Umbau der Tierhaltung auf verschiedene Weise aktiv unterstützen und darf nicht weiter passiv bleiben. Der Landesregierung von NRW kommt aufgrund der besonders Stellung des Bundeslandes bei Erzeugung, Verarbeitung, Handel und Konsum von Schweinefleisch eine ganz besondere politische Verantwortung zu. Um die ökologischen Folgen der Intensivtierhaltung zu reduzieren muss das Motto gelten: mit weniger, aber dafür besserer Tierhaltung höhere Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtinnen und Landwirte zu schaffen. Notwendig ist dafür eine aktive Agrarpolitik auf Bundes- und Landesebene bei folgenden Themenfeldern:

1. Klare Vorgabe in Bezug auf Leitbild, Ziel und Zeithorizont für den Umbau der Tierhaltung im Rahmen der Diskussion um die Nutztierstrategie des Bundes;
2. Eindeutige Vorgaben ohne Ausnahmemöglichkeiten für die Beendigung tierschutzwidriger Praktiken und Anpassung der entsprechenden Haltungsverordnung (z.B. Umsetzung des Magdeburger Urteils);
3. Investitionsförderung für besonders fortschrittliche tiergerechte Haltungsformen (z.B. Außenklimaställe, Mobilställe, Auslaufhaltung, etc.) unter zu Hilfenahme finanzieller Mittel der GAP;
4. Eine mehrstufige staatlich verpflichtendes Haltungskennzeichnung für Fleisch und Wurstwaren die neben dem LEH auch den Convenience-Bereich und die Außer-Haus Verpflegung/Gastronomie miteinschließt;
5. Dabei sollte die Bedienung der heimischen Absatzmärkte mit hochwertiger Ware klare Priorität vor dem Export in Drittstaaten genießen und für die Unternehmen des Sektors ein vorrangiges Ziel sein. Zur Unterstützung sollte daher auch die Herkunft (Aufzucht/Mast) beim staatlichen Label erkenntlich sein;
6. Die Kreisveterinärbehörden müssen besser ausgestattet werden, um ausreichende vor Ort Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben wie auch in den Schlachthöfen durchführen zu können;
7. Die Ergebnisse der Schlachtkörperbefunderhebung sollten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die Untersuchungen selber standardisiert werden um sie vergleichbar zu machen;
8. Aktive Öffentlichkeitsarbeit für gesunde Ernährung nach den Kriterien der DGE und für den Einsatz von Fleischprodukten aus besonders tiergerechter und umweltfreundlicher Haltung. Entsprechende bevorzugte Berücksichtigung solcher Produkte beim öffentlichen Beschaffungswesen.